

Satzung des Karate Vereins ASAHl - Rödighausen e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen ASAHl - Rödighausen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rödighausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bünde eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Namen ASAHl - Rödighausen e. V.
4. Der Verein gehört dem Deutschen - Karate - Verband e. V. an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden*. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden*. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen*. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen*. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionslos neutral. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein passive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dem gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragstellung, auf Wunsch, die aktuelle Satzung des Vereins auszuhändigen. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, daß dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Vorschriften des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren und auszuführen. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluß muß einstimmig erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein, ist ihm auf Wunsch, eine Satzung nach dem neusten Stand auszuhändigen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 4 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt drei volle Kalendermonate. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafverfolgung. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 5 Ausschuß

Der Ausschuß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel - Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschuß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich nach dem Beschluß mitzuteilen. Der Ausschuß kann ausgesprochen werden, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt. Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.
2. Eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, daß eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird.
3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Vorschriften des Vorstandes

und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

4. Das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung über seinen Ausschuß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschuß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschuß Einspruch erheben. Der Einspruch muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingeleitet werden. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Einlegung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, daß die Mitgliedschaftsrechte bis zu endgültiger Entscheidung über seinen Ausschuß vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Der Beitrag wird monatlich im Lastschriftverfahren oder halbjährlich im Voraus entrichtet. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Mitglieder die das 10 Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und ab 18 Jahre gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge.
2. Beachtung der Vereinsatzung und der Ordnungen des Vereins.
3. Beachtung der Vorschriften des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen - Karate - Verbandes. Sie akzeptieren die Entscheidungen, die der Verein, die Verbände und deren Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit, treffen insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen diese Verbände angehören.

§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand bestehend aus:
 - a) dem Vorstand gemäß §26 BGB hierzu wählen der 1. und 2. Vorsitzende
 - b) erweiterter Vorstand hierzu wählen:
 - der Kassenwart,
 - der Schriftführer,
 - der Sport u. Jugendwart.

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt hat. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen werden. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerläßlich ist. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung

4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder

6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins

8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins

9. Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zuzuführen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine Kompromißlösung anzustreben. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.
2. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassensprüfer.
3. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
4. In jedem Jahr nach der Wahl des Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstands.
5. Die Wahl der Kassensprüfer in jedem dritten Jahr.
6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Die Genehmigung des Haushaltsplans.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahldurchgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der einjährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muß schriftlich begründet werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig. Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und seine Rechte.

Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet. Der Schriftführer erledigt die laufende Routinekorrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt er die Protokolle. Er arbeitet für die Mitgliederversammlungen die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus. Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen. Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenen Standpunkt beizufügen ist, muß eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden. Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

§ 14 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassensprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassensprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu prüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§ 15 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes*. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer Begründung enthalten. Das vorhandene Vermögen ist dem gemeinnützig anerkannten Fachverband, dem Karate - Dachverband Nordrhein - Westfalen e.V. zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen. Vor der Übertragung muß feststehen, daß der Verein keine Schulden hat. Die Übertragung darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen. Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

§ 17

Diese Satzung wurde am 04.01.92 verabschiedet. Die mit * gekennzeichneten Absätze sind am 27.10.2010 von der Mitgliederversammlung gemäß §15 geändert worden*. Sie wird mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muß von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden. Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Die Verfasser.